Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mitwoch, den 20 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 1 Fruktidor VIII.

. Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 15. August.

Der Bollziehungsrath der helvetischen Republik, auf die Petition des Distrikts Klettgau, den Canton Schaffsbausen von Entrichtung der Staatsabgaben frenzusprechen, indem er durch den Krieg besonders hart mitzenommen und sehr erschöpft worden sen;

In Erwägung, daß in diesem Canton keine andern als die indirekten Abgaben — die leichtesten und natürlichsten unter allen — gefordert worden sind, welches bereits auch in allen andern Cantonen, die, wie aus den Einquartierungs, und Lieferungs, Verzeich; nissen zu ersehen, wenigstens eben so viel als der Canton Schaffhausen gelitten haben, ohnel irgend eine Ausnahme geschehen ist;

In Erwägung, daß die Cantone von gleichem Schicksal auf eine gleiche Weise behandelt, und in gleichem Verhältnisse zum Unterhalte des Staates benzutragen angehalten werden mussen;

In Erwägung endlich, daß der Zustand der Staats, kasse durchaus keine andere Begünstigung gestattet, als welche bereits zugestanden worden ist;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers,

beschlieft:

- 1. Ueber die Petition des Distrifts Klettgan zur Tagesordnung zu gehen.
- 2. Dem Finanzminister sen die Bekanntmachung Dies fes Beschlusses aufgetragen.

Rolgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Proflamation des gesetzgebenden Rathes an die helvetische Nation, vom 16. August.

Helvetier! Der Vollz. Nath hat euch das Gesetz v. 8ten August verkündigt; die Veränderung, welche Kraft dieses Gesetzes in der Regierung vorgegangen und allein darum vorgenommen worden, damit die Nation desto geschwinder und sicherer die versprochene neue Versassung mit den nothwendigen Gesetzen zu ihrer Einführung erhalte, muß nothwendig die Versschiedung der Wahlversammlungen, welche an der Herbst. Nachtgleiche hätten vor sich gehen sollen, zur Folge haben. Deswegen giebt der gesetzebende Rath das Gesetz vom 16. August, dessen Ursachen in den Erwägungsgründen deutlich ausgedrückt sind.

Wenn also neue Wahlversammlungen einige Wonate später statt haben werden, so ist diese Verfügung nur getroffen, damit sie nicht vergeblich und zweckloß geshalten werden. Nicht um diese Ausübung der unmittelbaren Volksrechte einzustellen, nur um sie zu der Zeit auzuordnen, wo sie für die Nation zweckmäßig und dem Wunsch derselben gemäß ausgeübt werden können, treffen wir diese Verordnung.

Der gesetzgebende Rath beeilt sich diesen Unlag zu benuten, um die ehrenvolle und angenehme Pflicht zu erfüllen, euch nicht nur seine Einsetzung, sondern seine Gesinnungen mitzutheilen.

Die Wunden zu heilen, welche Krieg und Revolution dem Vaterland geschlagen, dem Staat eine neue Verfassung zu geben, mit den Gesehen begleitet, die zu ihrer Einführung nothwendig sind, das sind die Psichten, welche die Mitglieder des gesehgebenden Rathes so viel ihnen möglich sehn wird, zu erfüllen auf sich genommen haben.